BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MURTAL

Das Land Steiermark

➔ **Anlagenreferat**

Bezirkshauptmannschaft Murtal

Homepage BH Murtal

Bearb.: Mag. Stefan Hössl
Tel.: +43 (3572) 83201-211
E-Mail:
bhmt_anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHMT-254365/2026-14

Judenburg, am 06.11.2026

Ggst.: Magnolithe Gesellschaft m.b.H., 8715 St. Lorenzen bei Knittelfeld, Errichtung einer Betriebstankstelle und eines Gaselagers sowie Außerbetriebnahme genehmigter Anlagenteile, Grst. Nr. 500, 550/3, 550/5, 550/6, 592 und .84, alle KG St. Lorenzen; Änderungen der Betriebsanlage

Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung

In folgender Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

Die Magnloithe GmbH, hat um die **gewerbebehördliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Betriebstankstelle, sowie eines Gaselagers auf Grst. Nr. 500 KG 65133 St. Lorenzen am Standort 8715 St. Lorenzen bei Knittelfeld, St. Lorenzen 36**, angesucht.

Ort: **Ort und Stelle (8715 St. Lorenzen bei Knittelfeld, St. Lorenzen 36)**

Datum: Montag den 23. November 2026 **Zeit: 11:00 Uhr**

Verhandlungsleiter: **Mag. Stefan Hössl**

Mit freundlichen Grüßen
Die Bezirkshauptfrau i.V.

Mag. Stefan Hössl
(elektronisch gefertigt)

Beteiligte können persönlich zur Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte entsenden oder gemeinsam mit ihrem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der/Die Bevollmächtigte eines/einer Beteiligten muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.
Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn sich der/die Beteiligte durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lässt,
- wenn der/die Bevollmächtigte des/der Beteiligten seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn sich der/die Beteiligte durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lässt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn der/die Beteiligte gemeinsam mit seinem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommt.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Tage der Augenscheinsverhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Murtal, Zimmer-Nr. 202, 2. Geschoß, während der Amtsstunden zur Einsichtnahme durch Beteiligte auf.

Beteiligte verlieren ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Wenn ein Beteiligter/eine Beteiligte jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und ihn/sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, kann er/sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das ihn/sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Eine längere Ortsabwesenheit stellt kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis dar.

Rechtsgrundlage: §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG
§§ 74 ff und 356 Gewerbeordnung 1994 – GewO
§§ 81 und 356 Gewerbeordnung 1994 - GewO

Ergeht an:

1. Öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag an der Amtstafel und Verlautbarung auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Murtal.

Das Land Steiermark	**Unterzeichner**	Land Steiermark
	Datum/Zeit-UTC	2026-11-09T07:19:02+01:00
Prüfinformation	Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter https://as.stmk.gv.at	